

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 44	Mindelheim, 15. Dezember	2022
INHALTSVE	Seite	
Änderui	e Abfallwirtschaft; ng der Müllabfuhr anlässlich des 2. Weihnachtsfeiertages (26.12.2022) Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2023)	331
	achung e öffentliche Auslegung eiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2021	332
•	er die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erwaltungsgemeinschaft Kirchheim	333
	achung über die Öffentlichkeitsbeteiligung nen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller	334
	atzung waltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., is Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023	336

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des 2. Weihnachtsfeiertages (26.12.2022) und des Feiertages HI. Drei Könige (06.01.2023)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2022):

Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	26.12.2022	27.12.2022	28.12.2022	29.12.2022	30.12.2022
verlegt	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	27.12.2022	28.12.2022	29.12.2022	30.12.2022	31.12.2022

HI. Drei Könige (06.01.2023):

Normaler Freitag
Abfuhrtag 06.01.2023

verlegt Samstag 07.01.2023

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 13. Dezember 2022

Z 3.1 - 9111.0

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2021

Vom 15. Dezember 2022

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 74) geändert worden ist, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 ab Montag, 16.01.2023 bis einschließlich Montag, 23.01.2023 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 137, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 15. Dezember 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a, Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- 3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig tätige erhalten eine Entschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden nicht gewährt für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie werktags nach 19.00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht für Schichtarbeiter.
- 5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des/der Gemeinschaftsvorsitzenden

Der/Die Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine/ihre Tätigkeit als Vorsitzende/r und Leiter/in der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Die Entschädigung nimmt an keiner Lohnsteigerung teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt.

§ 3 Entschädigung des/der Stellvertreters/in

Der/Die Stellvertreter/in der/s Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €. Die Entschädigung nimmt an keiner Lohnsteigerung teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung und der Sitzungsgelder

Die Entschädigungen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters werden monatlich zum Ende des Monats, die Sitzungsgelder der sonstigen Mitglieder jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2020 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 8. Dezember 2022 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Susanne Nieberle Vorsitzende

П.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Zimmer 15 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Kirchheim i. Schw., 8. Dezember 2022 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

PhDr. Dominik Leder Leiter der Geschäftsstelle

34.1 - 6162

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 6. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Ländergrenzen überschreitende Regionalverband umfasst im baden-württembergischen Regionsteil den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach und die Stadt Ulm, sowie im bayerischen Teil der Region die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie die Stadt Memmingen.

Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf des Regionalplans Donau-Iller samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom

16. Januar 2023 bis einschließlich 26. Februar 2023

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der jeweiligen Sprechzeiten öffentlich aus:

Regionalverband Donau-Iller

Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm, 2. Stock,

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen; 2. Stock, Zimmer S214 (Südflügel),

Regierung von Schwaben

Fronhof 10, 86152 Augsburg; Kremerbau, 3. Stock, Zimmer 325,

Stadt Ulm

Münchner Str. 2, 89073 Ulm; Bürgerservice Bauen, Zimmer 0.001,

Stadt Memmingen

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen; Amtsgebäude Welfenhaus, Eingangsbereich,

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30, 89077 Ulm; 3. Stock, Zimmer 3D-13,

Landratsamt Biberach

Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Bürgerinformationszentrum, Erdgeschoss beim Haupteingang,

Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; 2. Stock, Zimmer 227,

Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; 2. Stock, Zimmer 2.34

(Es wird gebeten zuvor unter Telefon 08221 / 95 450 einen Termin zu vereinbaren.),

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; 2. Stock, Zimmer 223.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller bis spätestens 26. Februar 2023 möglichst an die E-Mail-Adresse beteiligung@rvdi.de oder postalisch an den Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Stellung nehmen. Auf Doppelzusendungen bitten wir zu verzichten.

Die in diesem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. Artikel 18 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes Donau-Iller verarbeitet. Dort sind u. a. nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde dargestellt.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, 12. Dezember 2022 REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Dr. Hans Reichhart Landrat Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

1.381.850,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

315.000,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 4.731 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 925.850,00 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim i. Schw. und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim i. Schw. am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 46.292,50 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 879.557,50 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner (E) auf 185,913655 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.799 E) 520.372,32 € Eppishausen (1.932 E) 359.185,18 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 15. Dezember 2022 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Susanne Nieberle Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. zur Einsicht bereit.

Kirchheim i. Schw., 15. Dezember 2022 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

PhDr. Dominik Leder Leiter der Geschäftsstelle

> Alex Eder Landrat